

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/267/2009**

Datum: 05.10.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

65 - Bauamt

**Betrifft: Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in
der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	01.12.2009	Vorberatung
Finanzausschuss	03.12.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund aktueller Rechtssprechungen und notwendigen Änderungen und Ergänzungen bzw. Erläuterungen soll die jetzige Satzung der Stadt Eberswalde über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde überarbeitet bzw. aktualisiert werden.

Es sollen folgende Punkte überarbeitet werden:

1. § 1 Abs. 1 Punkt 9 „Radfahrstreifen“ wurde neu formuliert.
2. § 1 Abs. 2 Satz 4 „Die Grenze zwischen geschlossener Ortslage und außerhalb geschlossener Ortslage (freie Strecke) ist gekennzeichnet durch Ortsdurchfahrtssteine (gelbe Pfosten).“ wurde gestrichen
3. § 1 Abs. 5 „Erschlossen“ wurde zur Klarstellung neu formuliert
4. § 1 Abs. 6 „Grundstück“ wurde zur Klarstellung neu formuliert
5. § 2 Abs. 1 Satz 1 Gegenstand der Reinigungspflicht wurde durch „dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze“ konkretisiert.
6. § 3 Abs. 1 „nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses gemäß Anlage 1 dieser Satzung in Verbindung mit § 6“ wurde neu eingefügt
7. § 3 Abs. 1 Punkt 3 „Regeneinläufen“ wurde gestrichen

8. § 3 Abs. 1 Punkt 4 „soweit in § 13 nichts anderes geregelt ist.“ wurde hinzugefügt (Verweis auf Winterdienst).
9. § 3 Abs. 1 alt Punkt 8 neu Punkt 6
10. § 3 Abs. 1 alt Punkt 9 neu Punkt 7 „und Radfahrstreifen“ wurde hinzugefügt.
11. § 3 Abs. 1 alt Punkt 10 neu Punkt 8
12. § 3 Abs. 1 alt Punkt 12 neu Punkt 9 der letzte Satz „Die Reinigung ist mindestens einmal wöchentlich durchzuführen (s. auch § 9).“ wurde gestrichen.
13. § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 5 wurden gestrichen. Die Umsetzung ist durch die Verwaltung nicht kontrollierbar und leistbar.
14. § 4 Abs. 2 „Alle im Straßenverzeichnis noch nicht aufgeführten Straßen werden der Zone IV zugeordnet.“ wurde neu hinzugefügt.
15. § 6 Abs. 1 Reinigung im Anschlussgebiet durch die Stadt wurde neu in gebührenpflichtige Leistungen und nichtgebührenpflichtige Leistungen der Stadt strukturiert
16. § 8 Abs. 1 2. Spiegelstrich „Parkbuchten“ wurde neu aufgenommen.
17. § 9 Abs. 1 Punkt 1 Satz 1 (Reinigungspflicht der Eigentümer) „Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen“ wurde durch „und sonstigen Verunreinigungen jeder Art“ ersetzt.
18. § 9 Abs. 1 Punkt 5 Der Satz „Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt.“ wurde neu hinzugefügt.
19. § 9 Abs. 2 bis 4 wurden auf Empfehlung des Ordnungsamtes neu hinzugefügt:
 - (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
 - (3) Bei Gefahr im Verzuge, z. B. nicht durchgeführte Grundreinigung oder Beseitigung von Laub und anderen Gegenständen, ist die Stadt berechtigt, die Reinigung und Beseitigung selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.
 - (4) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Stadt von dem Reinigungspflichtigen binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Stadt die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten des Ver-

pflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt ohne weiteres auf Kosten des Reinigungspflichtigen die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen."

20. § 11 a wurde neu § 12, die weiteren Nummerierungen der § haben sich dadurch verschoben.
21. § 12 Abs. 9 wurde komplett gestrichen.
22. § 12 alt Abs. 10 neu § 13 Abs. 9
23. § 12 alt Abs. 11 neu § 13 Abs. 10
24. § 13 neu Abs. 11 „Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.“ wurde auf Empfehlung des Ordnungsamtes hinzugefügt.
25. § 14 Abs. 3 „Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können städtische Abfallkörbe zur Entsorgung genutzt werden.“ wurde neu hinzugefügt.
26. § 15 Abs. 2 die Geldbuße wurde von 500,00 EUR auf 1.000,00 EUR und bei Fahrlässigkeit von 250,00 EUR auf 500,00 EUR erhöht.
27. In der Anlage 1 Straßenverzeichnis und öffentliche Wege wurden Präzisierungen vorgenommen, nähere Erläuterungen siehe anschließend folgende Tabelle.
28. In der Anlage 2 Treppenverzeichnis wurden Präzisierungen vorgenommen.

Änderungen zum Straßenverzeichnis Anlage 1

Nr. alt	Straßenname	Zone alt	Bemerkungen alt	Nr. neu	Zone neu	Bemerkungen / Erläuterungen
4	Albert-Einstein-Straße	III	keine	4	III	von Carl-Linde-Straße bis Otto-Hahn-Straße, Rest Zone IV Konkretisierung
9	Altenhofer Straße	III	keine	9	III	Haus Nr. 3 und 4 Zone IV, Konkretisierung
13	Am Eichwerder	I	nur die Verbindung Zwischen Eichwerderstraße und Deponie, Rest Zone IV	13	I	nur die Verbindung zwischen Eichwerderstraße und Grenzweg , Rest Zone IV, Konkretisierung
20	Am Markt	III		20	IV	durch Straßenumbau und Straßenumbenennung
-	Am Sonnenhang			26	IV	neu aufgenommen
41	An der Friedensbrücke	III	nur von Goethestraße bis zur Ratzeburgstraße und von Brautstraße bis Salomon-Goldschmidt-Straße	42	I	<i>maschinelle Reinigung nicht möglich (neues Kleinpflaster) nur Winterdienst</i>
		I	von Ratzeburgstraße bis Brautstraße			
		IV	von Salomon-Goldschmidt-Straße bis Schweizer Straße			
-	Bahnhofsring			51	III	neu aufgenommen
51	Bahnhofsvorplatz	IV				gestrichen

Legende: fett = neue Formulierung
kursiv = Erläuterungen

Änderungen zum Straßenverzeichnis Anlage 1

Nr. alt	Straßenname	Zone alt	Bemerkungen alt.	Nr. neu	Zone neu	Bemerkungen /Erläuterungen
68	Brautstraße	III		69	I	<i>maschinelle Reinigung nicht möglich (neues Großpflaster) nur Winterdienst</i>
70	Breite Straße/ Leibnizviertel	IV		71	IV	Haus Nr. 104 + 108, Konkretisierung
80	Carl-von-Ossiletzky- Straße	III		81	I	<i>maschinelle Reinigung nicht möglich (Großpflaster) nur Winterdienst</i>
-	Cöthener Straße			86	IV	<i>neu aufgenommen</i>
102	Erich-Mühsam-Straße	III		104	I	von Breite Straße bis Goethestraße III, <i>maschinelle Reinigung nicht möglich (Großpflaster) nur Winterdienst</i>
+	Erich-Schuppan-Straße			107	I	<i>neu aufgenommen</i>
121	Freienwalder Straße(/ Schatka) Teilstück Gemeindestraße 665	IV		124	IV	<i>Konkretisierung</i>
138	Goethestraße	III		141	III	<i>Gesamte Straße Zone III keine Unterteilung, Anregung von Anliegern</i>
141	Grenzweg	IV		144	I	von Am Eichwerder bis zur Deponie, Rest Zone IV, <i>Konkretisierung</i>

Legende: fett = neue Formulierung
kursiv = Erläuterungen

Änderungen zum Straßenverzeichnis Anlage 1

Nr. alt	Straßenname	Zone alt	Bemerkungen alt	Nr. neu	Zone neu	Bemerkungen / Erläuterungen
184	Karl-Marx-Platz	III		187	III	außer Haus Nr. 1-11 Zone IV, Konkretisierung
193	Kirchstraße	III	zwischen Steinstraße u. Friedrich-Ebert-Straße, Rest Zone IV	196	I	<i>maschinelle Reinigung nicht möglich (neues Kleinpflaster und Großpflaster) nur Winterdienst</i>
201	Kupferhammerweg	III		204	III	Haus Nr. 1-7 Zone IV, Konkretisierung
244	Oststraße	I		247	IV	die Fahrbahn befindet sich in den Winterdienstdringlichkeitsstufen II bzw. III, d. h. der Winterdienst erfolgt hier zweit- bzw. drittrangig. Durch das verhältnismäßig geringe Verkehrsaufkommen kann die Wirkung des vom Bauhof eingesetzten Streumaterials (Salz) nicht voll zum Tragen kommen. Deshalb beschweren sich viele Anwohner über diesen Zustand.
263	Ratzeburgstraße	III		266	I	<i>maschinelle Reinigung nicht möglich (neues Großpflaster) nur Winterdienst</i>

Legende: fett = neue Formulierung
kursiv = Erläuterungen

Änderungen zum Straßenverzeichnis Anlage 1

Nr. alt	Straßenname	Zone alt	Bemerkungen alt	Nr. neu	Zone neu	Bemerkungen /Erläuterungen
280	Schicklerstraße	I	von Puschkinstraße bis Goethestraße	282	I	von Puschkinstraße bis Pfeilstraße, Konkretisierung
287	Schneiderstraße	IV	Zwischen Breite Straße und Richterplatz, Straße Rest Zone IV	288	IV	Zwischen Breite Straße und Mauerstraße, Konkretisierung
-	Spechthausen			304	III	nur die Ortsdurchfahrt der L 200, Rest Zone IV, neu aufgenommen
307	Steinstraße	III		309	I	<i>maschinelle Reinigung nicht möglich (neues Kleinpflaster) nur Winterdienst</i>
318	Tornower Straße	III	außer Haus Nr. 70 und 73 Zone IV	319	I	von Gersdorfer Straße bis Freienwalder Straße Zone IV, Konkretisierung
323	Waldstraße	III		324	III	bis Haus Nr. 19, Rest Zone IV, Konkretisierung
-	Walzwerkstraße			328	III	<i>neu aufgenommen</i>

Legende: fett = neue Formulierung
kursiv = Erläuterungen

Seite 4 von 4